

**Gerhard Eilers**

Vorsitzender des Sportgerichts des Bezirkes Oberpfalz

✉ Birkenstr. 7, 92442 Wackersdorf  
☎ p: 09431 / 759004, 0172 421 1737  
E-Mail: [gerhard.eilers@gmx.de](mailto:gerhard.eilers@gmx.de)



Gerhard Eilers, Birkenstr. 7, 92442 Wackersdorf

An den  
Verteiler



Aktenzeichen  
02/12

Kurztext  
Einspruch gegen die Spielwertung des KV Kreis Neumarkt

Datum  
02.05.2012

# Urteil

## im Verfahren

### **Einspruch gegen die Spielwertung des Spiels Vereine H-A durch den Kreisvorsitzenden**

Das Sportgericht des Bezirks ( SGdB ) Oberpfalz hat am 02.05.2012

durch

den Vorsitzenden	Gerhard Eilers	Wackersdorf
den Beisitzer	Dieter Buchner	Wernberg-Köblitz
den Beisitzer	Peter Fleckenstein	Chamerau

ohne mündliche Verhandlung für Recht erkannt:

- 1. Der Einspruch gegen die Entscheidung des Kreisvorsitzenden bezüglich der Spielwertung gegen den Verein A wird abgelehnt.**
- 2. Die Kosten des Verfahrens trägt der Verein A.**

### **Tatbestand**

Der Kreisvorsitzende hat für den Spielleiter –Spieler beim Verein A- (Befangenheit des Spielleiters) das durch beide Mannschaften schuldhaft abgebrochene Spiel (siehe Urteil SGdB az 01/12) zwischen den Vereinen H und A in der Kreisliga für beide Mannschaften als verloren gewertet. Gegen diese Entscheidung hat der Verein A einen Einspruch beim Sportgericht des Bezirks SGdB Oberpfalz eingelegt

## Entscheidungsbegründung

Der Einspruch ist zulässig.

### I. Zulässigkeit

Die Anzeige ist zulässig und erfolgt form- und fristgerecht. Das Sportgericht des Bezirks ( SGdB ) Oberpfalz ist zuständig gem. § 20 Abs. 1 RVStO. Die Betroffenen wurden gem. § 13 Abs. 4 RVStO von der Eröffnung des Verfahrens und der Besetzung des Gerichts informiert.

### II. Begründetheit

Der Einspruch ist in der Sache unbegründet.

In dem Sportgerichtsverfahren des Sportgerichtes des Bezirks SGdB Oberpfalz mit dem Aktenzeichen az 01/12 wurde eindeutig der Straftatbestand **nach RVStO § 63 Spielabbruch** für beide Mannschaften festgestellt. Da es sich hierbei um einen schuldhaften Spielabbruch handelt, ist die Spielwertung nach **WO G 8 Punkt- aberkennung** vom Kreisvorsitzenden richtig vorgenommen worden.

In der **WO G 8 Punkt- aberkennung** heißt es:

Der gesamte Mannschaftskampf wird für die Mannschaft als verloren gewertet, wobei alle Spiele mit 0:3 Sätzen und 0:11 Bällen bis zum Erreichen des Siegpunktes gewertet werden, die schuldhaft einen Spielabbruch verursacht.

(...)

### Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Urteil ist gem. § 15 Abs. 2 der RVStO des BTTV als Rechtsmittel die Berufung möglich. Sie kann innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntwerden beim Sportgericht des Verbandes (Anschrift des Vorsitzenden: Jürgen Hasenbach, Alois-Bergmann-Weg 12, 93149 Nittenau, E-Mail: [hasenbach@bttv.de](mailto:hasenbach@bttv.de)) eingelegt werden. Gleichzeitig ist der Nachweis des eingezahlten Kostenvorschusses in Höhe von 50,00 € gem. § 24 RVStO vorzulegen.

gez.

**Gerhard Eilers**  
Vorsitzender

gez.

**Dieter Buchner**  
Beisitzer

gez.

**Peter Fleckenstein**  
Beisitzer